

Statuten

CASINO

GESELLSCHAFT
HERISAU

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Casino-Gesellschaft Herisau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

Art. 2

Auf Grundlage der seit Gründung der Casino-Gesellschaft im Jahre 1837 bestehenden Traditionen setzt sich der Verein zum Ziel, das kulturelle Leben in der Region Herisau zu fördern. Er organisiert kulturelle Anlässe aus eigener Initiative und in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Veranstaltern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Art. 4

Wer dem Verein beitreten will, hat sich schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Der erste zu leistende Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand entsprechend dem Eintrittsdatum pro rata temporis festgelegt werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

Art. 6

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber spätestens auf diesen Zeitpunkt hin nachzukommen.

Art. 7

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief eröffnete Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten oder der Präsidentin zuhanden der nächsten Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen und die Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin aus.

Art. 9

Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Er kann für juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts höher als für natürliche Personen angesetzt werden. Mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages erwerben die Mitglieder die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

III. Haftbarkeit

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Gruppen
- 4) die Revisionsstelle

1) Hauptversammlung

Art. 12

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe nach Massgabe der Statuten und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 13

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Jedes Mitglied hat bis acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung Gelegenheit, beim Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Hauptversammlung diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von Mitgliedern einberufen werden. Das mit den zur Traktandierung vorgesehenen Verhandlungsgegenständen versehene Begehren ist von einem Fünftel der Mitglieder einzubringen, wobei 30 Mitglieder in jedem Fall ausreichen. Die Hauptversammlung ist bei Vorliegen eines Begehrens von Mitgliedern innert zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

Art. 14

Jede statutenkonform einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Hauptversammlung beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausser die Statuten sehen ein qualifiziertes Mehr vor.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Eruerung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Im Fall der Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann schriftliche Stimmabgabe verlangen.

Art. 15

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 16

In der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung liegen folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 10000.- oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- g) Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppen
- h) Wahl der Revisionsstelle

- i) Aberufung aller oder einzelner von ihr gewählter Vorstandsmitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Erledigung von Rekursen
- m) Auflösung des Vereins

2) Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Gruppe.

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers oder ihrer Vorgängerin.

Die Vertreter oder Vertreterinnen jeder Gruppe werden von diesen selbst bestimmt. Der Vorstand ernennt aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Kassier oder die Kassierin, den Aktuar oder die Aktuarin und allenfalls weitere Chargen. Er verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Funktionen.

Art. 18

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die rechtsgültige Unterschrift wird vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem anderen von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglied geführt. Im Kassa-, Postcheck- und Bankverkehr sind der Kassier oder die Kassierin und der Präsident oder die Präsidentin einzeln unterschriftsberechtigt.

Art. 19

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und nimmt sämtliche Kompetenzen wahr, welche nicht durch ausdrückliche Statutenbestimmung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

3) Gruppen

Art. 20

Als Träger der einzelnen Aktivitäten der Casino-Gesellschaft können Gruppen gebildet werden. Die Bildung neuer Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Den Gruppen werden im Budget Beträge zur Durchführung ihrer Aktivitäten zugewiesen. Die Gruppen sind für ihre Veranstaltungen dem Kassier oder der Kassierin jeweils umfassend abrechnungspflichtig.

4) Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 22

Der Verein erzielt seine Einkünfte insbesondere durch

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) Spenden, Schenkungen, Legate
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 2. November 1994 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1947.

Art. 24

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Der Verein kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der vier Fünftel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, aufgelöst werden.

Der Vorstand ist für die Liquidation des Vereins zuständig. Ein allfälliges nach Bezahlung der Verbindlichkeiten übrigbleibendes Reinvermögen ist einer kulturellen Institution mit ähnlicher Zielsetzung oder einer Gemeinde in der Region mit entsprechender Auflage zuzuwenden.

Herisau, 2. November 1994

CASINO-GESELLSCHAFT HERISAU

Der Präsident:
sig. Christoph Würrli

Die Aktuarin:
sig. Cornelia Zwingli